

4. Sachstandsbericht IKEK / ISEK

Ausschussvorsitzender Prof. Dr. Konrad Hillebrand begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss für Bauen, Stadt- und Dorfentwicklung beschlussfähig ist.

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.03.2022**Beschluss:**

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bauen Stadt- und Dorfentwicklung vom 24.03.2022 werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmung: Einstimmig

2. Bauleitplanung der Stadt Schlitz;**Änderungsplan Nr. 3 zum Bebauungsplan Hutzdorf Nr. 2**

hier: a) Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB bzw. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 4 (1) BauGB

b) Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB

Herr Wolf vom Planungsbüro Fischer, Wettenberg, erläutert die eingegangenen Stellungnahmen.

Die Beschlussempfehlung zu der nachträglich eingegangenen Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 41.4, vorsorgender Bodenschutz, vom 08.04.2022 wird den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage ausgehändigt.

Nachfragen zu dieser Stellungnahme werden durch Herrn Wolf beantwortet.

Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Stellungnahmen werden Nachfragen gestellt bezüglich ausreichender Kurvenradien hinsichtlich einer möglichen Erschließung des Neubaugebietes durch den ÖPNV, der Problematik von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen, der Planung weiterer Fußwege und der Heranziehung der Altanlieger zu Erschließungsbeiträgen.

Die einzelnen Nachfragen werden durch Herrn Wolf und Fachbereichsleiter TD Martin Wedler entsprechend beantwortet.

Der Ausschuss für Bauen, Stadt- und Dorfentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden

Beschluss:

(1) Die vorliegenden Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie zu den im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-

ge gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweisen werden nach ausführlicher Erläuterung, Diskussion und eingehender Prüfung als Stellungnahmen der Stadt Schlitz beschlossen.

(2) Der nach Ziffer 1 überarbeitete Vorentwurf des Änderungsplanes Nr. 3 zum Bebauungsplan Hutzdorf Nr. 2 einschließlich Begründung wird als Entwurf gebilligt und zur Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Abstimmung: Einstimmig

**3. Bauleitplanung der Stadt Schlitz;
Änderungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan "Tennisanlage Melmenrödersgraben",
Kernstadt Schlitz
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB**

Ausschussvorsitzender Prof. Dr. Konrad Hillebrand erläutert den Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes.

Herr Wolf vom Planungsbüro Fischer, Wetttemberg, ergänzt die Ausführungen des Ausschussvorsitzenden mit dem Hinweis, dass versucht werden soll, das Bauleitplanverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen, da seines Erachtens die Grundzüge der Planung durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt seien.

Der Ausschuss für Bauen, Stadt- u. Dorfentwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden

Beschluss:

(1) Gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) wird die Aufstellung des Änderungsplanes Nr. 1 zum Bebauungsplan „Tennisanlage Melmenrödersgraben“, Kernstadt Schlitz beschlossen.

(2) Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen anstelle der bisherigen Tennisplatznutzung neue Nutzungen vorgesehen werden (z.B. Soccerfeld, Beachvolleyball, etc.).

Die grundsätzliche Ausweisung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen bleibt aber erhalten, die einzelnen Nutzungen der Zweckbestimmung werden nur modifiziert.

Die Umwandlung der Nutzung soll abschnittsweise erfolgen, die bisher vorgesehene Erschließung der Fläche bleibt bestehen.

Die Änderungen der Nutzung sind untergeordnet und berühren nicht die Grundzüge der Planung, so dass das Verfahren nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt werden kann.

(3) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte (Anlage) zu entnehmen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Schlitz: Flur 9 Flurstücke 79/2 tlw., 79/3 tlw., 82 tlw., 83/3 und 87 tlw..

(4) Gemäß § 13 (2) Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Erörterung der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB abgesehen.

Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB gegeben.

(5) Gemäß § 13 (3) Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

(6) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sind einzuleiten.

Abstimmung: Einstimmig

4. Sachstandsbericht IKEK / ISEK

Fachbereichsleiter TD Martin Wedler gibt einen Sachstandsbericht zu den Förderprogrammen „Lebendige Zentren“ (ISEK) und Dorfentwicklung (IKEK).

Er verweist auf den letzten Sachstandsbericht vom 24.03.2022, der noch aktuell sei. /Darüber hinaus habe am 20.04.2022 die Vorstellung der Planung und Kosten für die Kulturhalle im ehem. Brauereigelände stattgefunden.

Ergänzend gäbe es zu berichten, dass im Herbst vergangenen Jahres eine Vereinsumfrage gestartet wurde hinsichtlich ihrer Herausforderung und Wünsche zur Unterstützung und Stärkung der Vereine.

Es sei angedacht, noch vor den Sommerferien eine entsprechende Veranstaltung für die Vereine im Rahmen des IKEK durchzuführen.

Des Weiteren teilt der Fachbereichsleiter mit, dass aus der Bürgerschaft ein Vorschlag für ein neues IKEK-Projekt (Kosten- und Machbarkeitsstudie „Klimaneutrale Alternativen zur Beheizung des Altstadtrings“) unterbreitet wurde, über dessen Aufnahme die Steuerungsgruppe IKEK in ihrer nächsten Sitzung entscheiden würde.

Hinsichtlich der Förderung von Privatmaßnahmen wurden laut Mitteilung des Amtes für Wirtschaft und den ländlichen Raum seit 2019 38 Bewilligungen ausgesprochen (rd. 3,3 Mio. € Gesamtinvestition, Zuschusshöhe insgesamt 863.241 €).

Voraussetzung für die Antragstellung sei, dass zuvor ein Beratungstermin mit dem beauftragten DE-Berater vor Ort stattgefunden habe.

Die Anmeldung laufe über die Stadt.

Sobald die Nachfrage nach Beratungsterminen nachlasse, würde die Verwaltung durch entsprechende Pressemitteilungen an die Möglichkeit der Förderung von privaten Baumaßnahmen im Rahmen der DE erinnern.

Für die Richtigkeit:



Martin Wedler, Schriftführer



Prof. Dr. Konrad Hillebrand, Ausschussvorsitzender